Vereinbarung zwischen Schulleitung und Schülerfirma

der Schule (Schul-Nr.)

vertreten durch(Schulleiter:in)

und der Schülerfirma

vertreten durch (Verantwortliche pädagogische Fachkraft)

Inhalt und Grundsätze

Diese Vereinbarung regelt das Innenverhältnis zwischen der Schule und der Schülerfirma im Rahmen der Durchführung eines schulischen Bildungsprojektes. Schülerfirmen werden vom Senator für Kinder und Bildung und dem Schulamt Bremerhaven grundsätzlich befürwortet . Ihre Durchführung in schulischer Trägerschaft wird ermöglicht. In Schülerfirmen kann ökonomisches Handeln erlernt, die Übernahme von Eigenverantwortung gefördert und berufliche Orientierung vertieft werden.

Vereinbarung

1. Gegenstand der Schülerfirma ist:

 (*Kurzbeschreibung)*

2. Die Schülerfirma wird unter dem Dach des Schulträgers geführt. Für Schülerfirmen, bei denen der Schulförderverein Träger ist, ist diese Vereinbarung obsolet.

3. Die Schülerfirma wird in möglichst weitgehender Verantwortung der beteiligten Schüler:innen betrieben. Die pädagogische Fachkraft berät und unterstützt sie und übernimmt die Regelung der Aufsichtspflicht.

4. Die Erziehungsberechtigten der Schüler:innen werden über die Teilnahme an der Schülerfirma informiert. Finden Tätigkeiten auch außerhalb der Schule statt, ist für minderjährige Schüler:innen eine Einverständnis-erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

5. Bei der Schulleitung angemeldete Aktivitäten der Schülerfirma außerhalb der Schule gelten grundsätzlich als Dienstreisen.

6. Die Schülerfirma findet in den Räumlichkeiten der Schule statt
 - □ a) die unentgeltlich zur Verfügung stehen oder
 - □ b) die zu folgenden Konditionen zur Verfügung gestellt werden:
 (Mietpreis, Lage/ Größe)
 Die Betriebskosten in Höhe von monatlich Euro werden durch die Schülerfirma getragen.
 Die Reinigung der genannten Räumlichkeiten erfolgt durch

7. Alle Mitarbeiter:innen der Schülerfirma werden vor Aufnahme der Tätigkeit entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen eingewiesen (Hygienebelehrung, Einführung in den Gebrauch von Maschinen etc.).

8. Die Schülerfirma richtet ein eigenes Girokonto ein, zu dem.....

 zugangsberechtigt sind. Für das Konto wird kein Dispokredit beantragt.

9. Die Buchführung der Schülerfirma muss ordnungsgemäß mit einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung erfolgen und die Unterlagen (Bank- und Kassenbuch sowie Belege) sind zehn Jahre aufzubewahren.

10. Der Gewinn der Schülerfirma steht ihr zur eigenen Verwendung zur Verfügung, z. B. für Reinvestitionen oder Teamaktionen. Sollte ein Verlust entstehen ist dieser unverzüglich der Schulleitung zu melden. Er wird durch die Schule getragen.

11. Für Schülerfirmen unter der Trägerschaft des Senators für Kinder und Bildung bzw. des Schulamtes Bremerhaven muss das Meldeblatt mit den wirtschaftlichen Eckdaten bis zum 15. Februar für das Vorjahr beim Schulträger eingereicht werden.

12. Die Schülerfirma macht bei ihrer Außendarstellung sowie bei allen Geschäften und Verträgen ihren Partnern gegenüber deutlich, dass es sich um eine Schülerfirma und damit um ein Schulprojekt handelt.

13. Die Schule stellt Schüler:innen, die mindestens sechs Monate in der Schülerfirma tätig waren, eine Bescheinigung über ihre Teilnahme aus.

14. Diese Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen und endet, wenn im gegenseitigen Einverständnis die Beendigung der Schülerfirma vereinbart worden ist.

Die vorliegende Vereinbarung ist von den Schülerfirmen in der Stadtgemeinde Bremen der senatorischen Behörde unter schuelerfirmen@bildung.bremen.de sowie dem Landesinstitut für Schule unter ulrike.tisborn@lis.bremen.de zu übermitteln. Schülerfirmen in Bremerhaven schicken die Vereinbarung an das Schulamt@magistrat.bremerhaven.de

Datum/ Unterschrift pädagogische Fachkraft	Datum/ Unterschrift Schulleiter:in